

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Jesberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.03.2025 (GVBl. S. 16) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg am 31. März 2025 die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Jesberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesberg im Maximilianschloss in Jesberg. Sie führt den Namen „Gemeindebücherei“.
- (2) Die Gemeindebücherei dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken z. B. der allgemeinen Information, Medienkompetenz und Freizeitgestaltung.
- (3) Die Gemeindebücherei hält ihre Bestände an Büchern, Hörbüchern und Filmen (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung für alle interessierten Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Nutzung in der Gemeindebücherei sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (4) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden bekannt gegeben über die Homepage der Gemeinde Jesberg, den Aushang in der Gemeindebücherei und Veröffentlichungen in der Presse.

§ 2 Online-Angebot der Gemeindebücherei

- (1) Die Gemeindebücherei hält im Internet einen allgemein zugänglichen Online-Katalog für Recherchen (WebOpac) vor.
- (2) Den Nutzer/Innen steht auch der Zugang zum Onleihe-Verbund Hessen zur Verfügung (Nutzung von E-Books, E-Papers etc.). Die Nutzung des persönlichen Medienkontos ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem Passwort sowie der bezahlten Jahresgebühr möglich.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung möglich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer/Innen die geltende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei als verbindlich an.

(4) Die Nutzer/Innen erhalten einen Büchereiausweis und werden in die Nutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zum Entleihen von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

(5) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist bei Abmeldung zurückzugeben.

(6) Der Verlust des Büchereiausweises sowie jeder Wohnortwechsel, sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer/Innen haften gegenüber der Gemeindebücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.

(7) Der Büchereiausweis ist der Büchereileitung auf Verlangen zurückzugeben und wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

(8) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vollständige Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

(9) Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertretung gespeichert.

(10) Alle erfassten Daten werden bei Rückgabe des Büchereiausweises und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebücherei gelöscht.

§ 4 Verhalten in der Gemeindebücherei/Haftung

(1) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört und andere Nutzer/Innen nicht belästigt werden.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.

(3) Für Kleidungsstücke, Taschen und Gegenstände, die in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde Jesberg keine Haftung. Das Personal ist jederzeit zur Einsichtnahme berechtigt.

(4) Dem Personal der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Für die Nutzung der entliehenen Medien wird keine Haftung übernommen.

(6) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben oder Bemalen der Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.

(7) Nutzer/Innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie sind verpflichtet, die Büchereileitung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

(8) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien haben die Nutzer/Innen Ersatz zu leisten. Bis zur Ersatzleistung können keine weiteren Medien entliehen oder die Leihfrist verlängert werden.

(9) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Leihfrist ist die Stadtbücherei berechtigt, das entlehene Medium als verloren anzusehen und vom Entleiher Schadensersatz in Form einer Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Einer vorherigen Erinnerung bedarf es hierfür nicht.

(10) Die Nutzer/Innen dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.

(11) Die Teilnahme an von der Gemeindebücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer/Innen. Die Gemeindebücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

(12) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 5 Ausleihe von Medien

(1) Die Ausleihe der Medien ist kostenlos. Zu jeder Ausleihe und zur Verlängerung der Leihfrist ist der Büchereiausweis vorzulegen.

(2) Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Die Gemeindebücherei kann die Zahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränken. Ebenso ist sie berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.

(4) Die Büchereileitung kann einzelne Werke oder Teile der Bestände auf die Nutzung in der Bücherei beschränken.

§ 6 Fristen

(1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann vor Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung besteht. Eine Verlängerung ist zweimal möglich.

(2) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet die entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben.

(3) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihfristen im Bedarfsfall ändern.

(4) Für den OnLeihe Verbund gelten deren Fristen.

§ 7 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für den Büchereiausweis fallen einmalig 1,00 Euro Gebühr an.

(3) Für die Nutzung des OnLeihe Verbund werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	3,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 Euro
Familien	18,00 Euro

(4) Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses für die Nutzung der OnLeihe führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahresgebühr.

(5) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind in bar in der Gemeindebücherei zu entrichten. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

§ 8 Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührensatzung

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kellerwaldboten in Kraft.

Jesberg, 10.04.2025



Bürgermeister Heiko Manz